

5. Sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein

Bedingungen für die Anerkennung der einjährigen sportärztlichen Tätigkeit im Sportverein oder einer anderen geeigneten Institution:

Der sportmedizinische betreute Verein sollte eine oder mehrere Sportarten betreiben, die ein systematisches Training der motorischen Hauptbeanspruchungsformen Koordination, Kraft und Ausdauer verlangen (z.B. Leichtathletik, Fußball, Schwimmen, Radsport u.a.). Eine Herzgruppenbetreuung erfüllt diese Bedingung stets. (Bitte beachten Sie hier, dass einzelne Landesärztekammern die Betreuung von Herzsportgruppen nicht zu 100 % anerkennen.)

Erfüllt die betreute Sportart die Bedingungen nicht, so ist zusätzlich der Nachweis einer einjährigen Betreuung einer ergänzenden Sportart zu erbringen.

Sportarten, die in der Regel kein systematisches Training der motorischen Hauptbeanspruchungsformen beinhalten, sind z.B. Reitsport, Golf, Ballonfahren, Motorsport, Schießsport, Tanzsport, Wandern, Fechten, Drachenfliegen, Polo und Tischtennis u.a.. (Wurde jedoch bei einer dieser Sportarten ein systematisches Training der Koordination, Kraft und Ausdauer durchgeführt und betreut, so ist dies gesondert nachzuweisen.)

Es müssen mindestens 3 Gruppen von Sportlern sportärztlich betreut werden, z.B. Leistungs-, Breiten-, Rehabilitationssportler, Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer, Senioren.

Die Art der Betreuung sollte sich mindestens auf drei der nachgenannten Gebiete erstrecken:

- Sportärztliche Untersuchungen
- Erste Hilfe bei Sportverletzungen
- Trainingsbetreuung
- Wettkampfbetreuung
- Sportmedizinische Weiterbildung von Übungsleitern

Der Zeitraum der Betreuung beträgt mindestens ein Jahr, in dem pro Woche in der Regel 2 Stunden für praktische Weiterbildung in der betreuten Institution aufgewandt werden sollten (abzüglich des Urlaubs). Insgesamt müssen mindestens 120 Stunden pro Jahr nachgewiesen werden.

Die Vereinsbetreuung kann parallel zur Kursweiterbildung abgeleistet werden. Sie wird mit dem Formular „Kursbuch Sportmedizin Vereinsbetreuung“ bescheinigt (s. Bescheinigungen Kursbuch).